

-42

Wer zum dritten Male in diese Schuld verstrickt ist, wisse, daß er all sein Vermögen verlieren oder in die Verbannung geschickt werden soll. Inbetreff der Mittelfreien, welche nicht aus eigenem Vermögen die Heerfahrt unternehmen können, geben wir der Treue der Grafen anheim, dahin zu wirken, daß ihrer zwei, drei, vier oder, wenn es nötig ist, mehr einem, der am besten dazu geeignet ist, Beihülfe gewähren zur Ausführung unseres Dienstes (der Heerfahrt). Diejenigen, welche wegen zu großer Armut weder für sich die Heerfahrt machen, noch Beihülfe leisten können, sollen geschont werden, bis sie soviel erwerben können.

C. 825. 1. 251.

3. Inbetreff der Gerichtsversammlungen, welche die freien Männer besuchen müssen, ist die Bestimmung unseres Vaters (Karls d. G.) durchaus zu beobachten, daß sie nämlich im Jahre nur drei allgemeine Gerichtsversammlungen zu besuchen haben, und daß keiner sie nöthige, mehr zu besuchen, außer wenn jemand entweder verklagt ist oder einen andern verklagt oder zur Zeugnisablegung berufen wird. Zu den übrigen Gerichtssitzungen, welche die Vikare oder Bentenare (Schultheißen) abhalten, soll keiner zu kommen verpflichtet sein, außer wer den Prozeß führt oder urtheilt oder Zeugnis ablegt.

C. 817. 14. 217.

Erhebung  
über den  
Stand der  
Gemein-  
freien.

4. (818. Kampf Ludwigs d. F. gegen den Bretagnefürsten Murman.) Roslus genannt war ein Mann, aus fränkischem Stamme geboren, nicht jedoch von dem ersten, noch aus edelem Hause. Er war nur ein Franke (= ein Freier), vorher wenig bekannt durch Ruhm, nachmals aber gab ihm seine tapfere Thaten einen Namen. . . . Mit dem fränkischen Speere durchstieß er dem Murman die Schläfen. . . .

Ermold. Nigell. III, vs. 435 seqq.

5. Die Bischöfe, Äbte, Grafen und alle Mächtigeren sollen, wenn sie einen Rechtsstreit untereinander haben und sich nicht vergleichen wollen, vor uns (zum Königsgerichte) zu kommen angehalten werden. Ihr Streit soll nicht anderswo durch Urtheil entschieden werden, damit nicht etwa um seinetwillen die Rechtsfachen der Armen und weniger Mächtigen zurückbleiben. Unser Pfalzgraf soll die Rechtshändel der Mächtigeren nicht ohne unsern Befehl zu beendigen sich herausnehmen, sondern er wisse, daß er nur mit (selbständiger) Rechtsprechung für Arme und weniger Mächtige sich zu beschäftigen habe.

C. 812. 2. 174.

†